

**Regensburger Str. 21 93086 Wörth/Donau  
Tel. 09482/204-0 \* Fax 09482/204-105 \* info@heider-energie.de  
Amtsgericht Regensburg HRA 6350**

**Stromlieferungsvertrag „EVHgünstig-1“**

zwischen dem Kunden und der Energieversorgung Rupert Heider & Co. KG

**Anschrift Kunde:** .....  
(Rechnungsanschrift)  
Straße, Haus-Nr.: .....

PLZ, Ort: .....

Geb. Datum (freiwillig) ..... Tel./Fax:.....

**für die Verbrauchsstelle:** PLZ, Ort: .....  
(Lieferanschrift)  
Straße: .....

Netzbetreiber: .....

Zähler-Nummer: ..... Zählerstand: ..... Jahresverbrauch:.....

Haushalt (Anzahl: .....)

Landwirtschaft

Gewerbe Branche.....

**zum Preis von 28,81 Cent je kWh plus 116,99 Euro Grundpreis je Jahr (Brutto)**

Preisstand: 01.03.2019, es gelten die jeweils aktuellen Preise

Die Bruttopreise beinhalten die Netznutzungsentgelte, Messung und Verrechnung, Konzessionsabgabe (1,32 Ct/kWh netto), Umlagen aus EEG, KWKG, Offshore, AbLaV und nach § 19 StromNEV, Stromsteuer (2,05 Ct/kWh netto) und Mehrwertsteuer (19%). Bei Änderung oder Neueinführung gesetzlicher Abgaben werden die Preise entsprechend angepasst. In Gemeinden mit abweichenden Konzessionsabgaben ändern sich die Preise entsprechend.

**Vertragsbeginn und Laufzeit:** Vertragsbeginn ist der nächstmögliche Zeitpunkt. Der Stromliefervertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum wirksam. Die Mindestlaufzeit beträgt 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Vertragsende gekündigt wird.

**Der Vertrag setzt eine Einzugsermächtigung voraus.**

Das SEPA-Lastschriftmandat finden Sie als Anlage zu diesem Vertrag, falls Sie uns noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben. Für den Lastschrifteinzug mittels SEPA benötigen wir Ihre IBAN- und BIC-Nummer. Bitte schicken Sie uns deshalb dieses Mandat unbedingt ausgefüllt und unterschrieben wieder zurück.

**Die Kündigung beim bisherigen Versorger**  erledigt der Kunde selbst

oder  soll durch die EVH KG erfolgen aufgrund der Vollmacht

bisheriger Stromversorger:.....Kd.-Nr. ....

**Vollmacht:** Hiermit bevollmächtige ich die Energieversorgung Rupert Heider & Co. KG, den für die Stromabnahmestelle bestehenden Stromlieferungsvertrag in meinem Namen zu kündigen, sowie sämtliche, für die Durchführung und Abrechnung von Stromlieferungen, insbesondere die Durchleitung und Netznutzung betreffenden Verträge und Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen. Diese Vollmacht ist unwiderruflich und für die Dauer der Vertragsbindung gültig.

**Widerrufsrecht:** Der Auftrag kann innerhalb der Frist von 10 Tagen schriftlich widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Kenntnisnahme des Widerrufsrechts wird hiermit bestätigt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Kunden)

# Stromlieferbedingungen

## 1 Voraussetzung für die Stromlieferung

- 1.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Haushalte im Netzgebiet der HEIDER-ENERGIE möglich. Haushalte sind Stromabnahmestellen natürlicher Personen für private Zwecke sowie Verbrauchseinrichtungen, die von Haushalten gemeinsam genutzt werden. Die Leistungsanspruchnahme je Stromabnahmestelle ist dabei auf 30 kW begrenzt, es sei denn, HEIDER-ENERGIE stimmt einer höheren Leistungsanspruchnahme zu. Der maximale Jahresverbrauch je Stromabnahmestelle liegt bei 100.000 kWh, es sei denn, HEIDER-ENERGIE stimmt einem höheren Verbrauch zu.
- 1.2 Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrags mit dem örtlichen Netzbetreiber.
- 1.3 Sofern der örtliche Netzbetreiber die Belieferung von einem Netznutzungsvertrag abhängig macht, den er mit dem Kunden abschließt, und sich dadurch die Abrechnung verteuert, behält sich HEIDER-ENERGIE vor, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

## 2 Lieferung

- 2.1 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange HEIDER-ENERGIE oder der jeweilige Netzbetreiber an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.3 Die Lieferung kann für betriebsnotwendige Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
- 2.4 HEIDER-ENERGIE kann die Lieferung in folgenden Fällen fristlos einstellen:
  1. wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung zu verhindern oder
  2. um störende Netzrückwirkungen zu verhindern oder
  3. um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- 2.5 Der Kunde deckt seinen gesamten Haushaltstrombedarf – mit Ausnahme des eigenerzeugten Stroms aus regenerativen Energiequellen – durch HEIDER-ENERGIE.

## 3 Messung

- 3.1 Die vom Kunden an der Übergangsstelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Netzbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, HEIDER-ENERGIE unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.
- 3.2 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen HEIDER-ENERGIE bzw. dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ansonsten muss der Kunde für die Kosten aufkommen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei HEIDER-ENERGIE, so verpflichtet er sich, HEIDER-ENERGIE zu benachrichtigen.
- 3.3 Der Kunde liest auf Verlangen von HEIDER-ENERGIE seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen unter Angabe des Ablesedatums HEIDER-ENERGIE schriftlich mit. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, kann HEIDER-ENERGIE auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.
- 3.4 Der Kunde gestattet einem Beauftragten von HEIDER-ENERGIE den Zutritt zu seinen Räumen, zur Einstellung der Lieferung im Rahmen dieses Vertrages sowie nach Terminvereinbarung, soweit dies für die Ablesung oder das Prüfen und Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist.
- 3.5 Auf der Grundlage des bei Vertragsunterzeichnung angegebenen Zählerstandes wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns rechnerisch ermittelt. Der Kunde kann eine Korrektur der Abrechnung verlangen, wenn der von ihm zum Zeitpunkt des Lieferbeginns abgelesene Zählerstand nicht dem rechnerisch ermittelten Zählerstand entspricht.

## 4 Stromentgelt und Preisänderung

Die Preise beinhalten Netznutzungsentgelte, Stromsteuern, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie die Mehrwertsteuer. Sollten zukünftige Abgaben, Gebühren oder sonstige gesetzliche Belastungen, die mit Stromlieferung und Handel in Zusammenhang stehen, neu erhoben werden oder sich verändern, ist HEIDER-ENERGIE berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen; hierunter können insbesondere gesetzliche Bestimmungen zur Förderung regenerativer Energie sowie zum Schutz von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung fallen. HEIDER-ENERGIE ist außerdem bei Änderungen der Marktverhältnisse zu einer Preisanpassung berechtigt, worüber der Kunde vorher rechtzeitig informiert wird. Der Kunde hat bei einer marktbedingten Preiserhöhung das Recht, den Stromliefervertrag binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden.

## 5 Abrechnung und Bezahlung

- 5.1 HEIDER-ENERGIE kann für den Stromverbrauch monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresendabrechnung mitgeteilt.
- 5.2 Die Jahresabrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
- 5.3 Rechnungen werden zu dem von HEIDER-ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug kann HEIDER-ENERGIE die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Bei verspäteter Zahlung kann HEIDER-ENERGIE Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz berechnen.
- 5.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Gegen Ansprüche von HEIDER-ENERGIE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so wird für den betreffenden Zeitraum der Verbrauch geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Erstattungs- oder Nachentrichtungsansprüche sind auf einen zurückliegenden Zeitraum von 3 Jahren ab Kenntnis des Fehlers begrenzt.
- 5.7 Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages mit HEIDER-ENERGIE. Bei Rücknahme der Einzugsermächtigung durch den Kunden ist HEIDER-ENERGIE berechtigt, den Vertrag zum Ende des laufenden Monats mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu kündigen und die Belieferung zu diesem Zeitpunkt einzustellen. Gleiches gilt, wenn der Kunde nach erfolgter Mahnung mit Kündigungsandrohung das ausstehende Entgelt nicht binnen 14 Tagen überweist.

## 6 Haftung

Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, HEIDER-ENERGIE von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von HEIDER-ENERGIE nach Ziffer 2.4 beruht. Beruht die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen nach Ziffer 2.4, haftet die HEIDER-ENERGIE für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall. HEIDER-ENERGIE ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 7 Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Wenn der Auftrag des Kunden vollständig ausgefüllt bis zum 15. eines Monats bei HEIDER-ENERGIE eingegangen ist, beginnt die Stromlieferung am 01. des übernächsten Monats bzw. zu dem vom Kunden genannten späteren Termin, jedoch nicht vor Beendigung seines bestehenden Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dieser nicht binnen 6 Monaten ab Eingang dieses Auftrages bei HEIDER-ENERGIE kündbar sein, sind der Kunden und HEIDER-ENERGIE berechtigt, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.2 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich automatisch nach der Mindestlaufzeit um jeweils ein Jahr, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird. Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- 7.3 Wird der Bezug von Elektrizität ohne schriftliche Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der HEIDER-ENERGIE für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

## 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Daten des Auftraggeber werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutz-gesetzes verarbeitet und genutzt.
- 8.2 HEIDER-ENERGIE darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle von HEIDER-ENERGIE ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist im Fall des Vertragsintritts eines Dritten berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen 4 Wochen ab Kenntnisnahme mit Wirkung zum Vertragsintritt zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Dritte ein mit HEIDER-ENERGIE verbundenes oder assoziiertes Unternehmen ist.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Stand 01.03.2015

Bankverbindung:

HypoVereinsbank Regensburg Nr. 5 804 736, BLZ 750 200 73  
BIC HYVEDEMM447 IBAN DE60750200730005804736  
UID-Nummer: DE211414449

# Preisblatt für Sondertarif "EVHgünstig-1"

**Gültigkeit: ab 01.01.2018**

Zählerart	Ein-Tarif	Ein-Tarif
	Brutto	Netto
Arbeitspreis ET Cent/kWh	<b>27,98 Ct./kWh</b>	<b>23,51 Ct./kWh</b>
Grundpreis EUR/Jahr	<b>116,99 €/Jahr</b>	<b>98,31 €/Jahr</b>

Im Nettopreis enthaltene Abgaben, Umlagen und Steuern:

Ökosteur	2,05 Ct./kWh
Konzessionsabgabe (KA)	1,32 Ct./kWh
KWKG-Umlage	0,345 Ct./kWh
EEG-Umlage	6,792 Ct./kWh
Umlage nach § 19 StromNEV	0,37 Ct./kWh
Offshore-Haftungsumlage	0,037 Ct./kWh
AbLaV	0,011 Ct./kWh
Netznutzung	6,55 Ct./kWh

Bruttopreis inkl. 19 % Mehrwertsteuer.

**mit ermäßigter KA 1,27 Ct./kWh (Gemeinde Falkenfels):**

Arbeitspreis ET Cent/kWh	<b>27,92 Ct./kWh</b>	<b>23,46 Ct./kWh</b>
Grundpreis EUR/Jahr	<b>116,99 €/Jahr</b>	<b>98,31 €/Jahr</b>

Bankverbindung:

HypoVereinsbank Regensburg Nr. 5 804 736, BLZ 750 200 73  
BIC HYVEDEMM447 IBAN DE60750200730005804736  
UID-Nummer: DE211414449

# Preisblatt für Sondertarif "EVHgünstig-1"

**Gültigkeit: ab 01.03.2019**

Zählerart	Ein-Tarif	Ein-Tarif
	Brutto	Netto
Arbeitspreis ET Cent/kWh	<b>28,81 Ct./kWh</b>	<b>24,21 Ct./kWh</b>
Grundpreis EUR/Jahr	<b>116,99 €/Jahr</b>	<b>98,31 €/Jahr</b>

Im Nettopreis enthaltene Abgaben, Umlagen und Steuern:

Ökosteuern	2,05 Ct./kWh
Konzessionsabgabe (KA)	1,32 Ct./kWh
KWKG-Umlage	0,280 Ct./kWh
EEG-Umlage	6,405 Ct./kWh
Umlage nach § 19 StromNEV	0,305 Ct./kWh
Offshore-Haftungsumlage	0,416 Ct./kWh
AbLaV	0,005 Ct./kWh
Netznutzung	7,310 Ct./kWh

Bruttopreis inkl. 19 % Mehrwertsteuer.

**mit ermäßigter KA 1,27 Ct./kWh (Gemeinde Falkenfels):**

Arbeitspreis ET Cent/kWh	<b>28,75 Ct./kWh</b>	<b>24,16 Ct./kWh</b>
Grundpreis EUR/Jahr	<b>116,99 €/Jahr</b>	<b>98,31 €/Jahr</b>

Bankverbindung:

HypoVereinsbank Regensburg Nr. 5 804 736, BLZ 750 200 73  
BIC HYVEDEMM447 IBAN DE60750200730005804736  
UID-Nummer: DE211414449